

BWE, EUREF-Campus 16, 10829 Berlin

Bundesminister der Finanzen
Lars Klingbeil
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per Mail

Bärbel Heidebroek

Präsidentin

T + 49 (0) 30 . 21 23 41 – 210

F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410

info@wind-energie.de

Berlin, 24. März 2026

Praxistaugliche und rechtssichere Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau – Vorsicht bei verpflichtenden FCAs als Alternative zum „Redispatchvorbehalt“

Sehr geehrter Herr Minister,

im Kontext der aktuellen Diskussion um das „Netzanschlusspaket“ und den darin vorgeschlagenen *Redispatchvorbehalt* möchten wir Sie gern auf zentrale Probleme bei den zu Diskussion stehenden Alternativen wie **flexiblen Netzanschlussvereinbarungen** nach § 8a EEG (fNAV, auch „FCA“) aufmerksam machen, die – **bei falscher Ausgestaltung – eine ähnlich große Gefahr für den Zubau der Erneuerbaren Energien darstellen, wie der ursprüngliche Redispatch-Vorschlag aus dem BMW.**

Freiwillige FCAs bieten die Möglichkeit einer kurzfristigen und temporären Optimierung des Systems. Verpflichtende FCAs für tatsächlich oder vermeintlich kapazitätslimitierte Gebiete stellen hingegen eine Gefahr dar. **Die Windbranche mahnt hier zu Vorsicht:** auch wenn freiwillige FCAs in bestimmten Situationen eine Lösung darstellen können, so bestehen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Vorhabenträger erhebliche Informationsasymmetrien zugunsten der Netzbetreiber, da nur diese über die Daten zur tatsächlichen Netzkapazität verfügen. Durch die regionale Monopolstellung des Netzbetreibers beständen für den Vorhabenträger nur die Optionen, das Angebot des Netzbetreibers anzunehmen oder auf den Netzanschluss gänzlich zu verzichten und das Projekt damit aufzugeben.

Ist der Anschluss eines Windparks aus Sicht des Netzbetreibers nicht wünschenswert, könnte er im Rahmen verpflichtender FCAs stets **Anschlussbedingungen anbieten, die für den Projektträger betriebswirtschaftlich**

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16
10829 Berlin

T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210
F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410

info@wind-energie.de
www.wind-energie.de

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001

Steuernummer: 27 / 620 / 60326
USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsidentin: Bärbel Heidebroek | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR-Nummer: 27 538 B | Sitz: Berlin
Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.

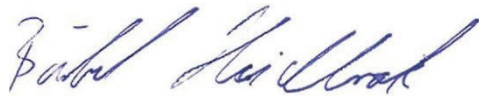
ID DE 63ZZZ00000012318
Registriernummer: R002154

unannehmbar wären. Damit würde nicht nur der Ausbau der Erneuerbaren ausgebremst, sondern **auch jeglicher Druck für den Ausbau der Netze genommen.** Damit hätten FCAs den gleichen Effekt wie der Redispatchvorbehalt, nur in neuem Gewand. Die in § 8 geregelte Anschlusspflicht, die den Erfolg des EEG mitbegründet, wäre damit ausgehebelt.

Auch im Hinblick auf das Europarecht ist besondere Vorsicht geboten: **Verpflichtende FCAs sind in Artikel 6a der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (RL 2019/944) nicht als Regelfall, sondern lediglich als temporäre Überbrückungslösung für Netzengpässe vorgesehen.** Aus Branchensicht ist dabei besonders relevant, dass die Definition von Netzengpässen und die daraus resultierenden Veränderungen beim Netzanschluss EU-rechtskonform, also gerade im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Norm erfolgen.

Der Faden des wiedererstarkenden Windenergieausbaus darf nicht abreißen. Für eine tragfähige Ausgestaltung kommt es hier ganz besonders auf die regulatorischen Details an.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Bundesverband WindEnergie e.V.



Bärbel Heidebroek
Präsidentin